

Maßnahme: **Entflechtungsmaßnahmen Hahnenbach in Gelsenkirchen-Beckhausen**

(Allgemeine) Vorprüfung der UVP-Pflicht

VORBEMERKUNG

Gem. **§ 7 Abs. 1 UVPG Vorprüfung bei Neuvorhaben** führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in [Anlage 1](#) Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in [Anlage 3](#) aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach [§ 25 Absatz 2](#) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

INHALTE:

- 1.) MERKMALE DES VORHABENS AUF DER GRUNDLAGE DES BERICHTS DER ILS ESSEN GMBH VON OKTOBER 2022
- 2.) STANDORT DES VORHABENS
- 3.) ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN
- 4.) ERGEBNISPROTOKOLL

Die Vorprüfungspflicht für diese Maßnahme ergibt sich aus der Anlage 1 UVPG NW Nr.: 13.3.2.

13. Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers:

Für die Grundwasserentnahme ab 100.000 m³/a ist eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit nach Anlage 1 UVPG erforderlich (13.3.2)

1.) MERKMALE DES VORHABENS AUF DER GRUNDLAGE DES BERICHT DER ILS ESSEN GMBH

Kriterien	Angaben des Vorhabenträgers	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltwirkungen des Vorhabens Betrachtungen (Abschätzungen) hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau	Überschlägige Beurteilung durch die UWB GE Umweltrelevanz: Ja / Nein
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Sofern ein Schwellenwert (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Zu wie viel Prozent wird dieser in etwa erreicht? Angaben der vom Projekt (einschl. aller "Nebeneinrichtungen") benötigte(n) Fläche(n) Ggf. Angaben zur Anzahl u. Höhe von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und dergleichen. (Angaben in wertfreien Maßeinheiten)	geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ² (Bau/Anlage): ca. 1.500 m ² , Länge der Drainageleitungen in m: insgesamt 1.210 m, ca. 15 Revisionsschächte, 15 Steuerschächte, Bypass-System und Pumpwerke für Drainagestränge 2 und 6, Grundwasserentnahme: ca. 111.200 m ³ /a (Schwellenwert Anlage 1 UVPG Nr. 13.3.2: 100.000 m ³ /a)	Den Ausführungen wird gefolgt. NEIN
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Können sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben?	Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bzw. eine Kumulationswirkung ist nicht zu erwarten.	Den Ausführungen wird gefolgt. NEIN

<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche. Boden. Wasser. Tiere. Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	<p>(Soweit nicht bereits unter "Größe" dargestellt): Wasser: Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Fläche/Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / - auftrag, Entwässerung;</p>	<p>Siehe 1.1</p>	<p>Den Ausführungen wird gefolgt. NEIN</p>
<p>1.4 Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 (1) und (8) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</p>	<p>Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle einschl. Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang</p>	<p>Das als belastet gewertete GW wird in den MW-Kanal abgeleitet. Mengenangaben liegen nicht vor.</p>	<p>Den Ausführungen wird gefolgt. NEIN</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen</p>	<p>Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge; Nachweisbare Immissionen Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2002 (Bagatellmassenströme) oder 39. BImSchV aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert? Können dort genannte Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine signifikante, d.h. deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche/Lärmimmissionen, Radioaktive oder sonstige Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, oder Sonstiges verbunden?</p>	<p>Schadstoffeinträgen oder Verunreinigungen von Boden und Wasser wird durch einen ordnungsgemäßen Betrieb vorgebeugt. Abgase, die von Fahrzeugen im Zuge der Wartungsarbeiten entstehen, sind zu vernachlässigen.</p>	<p>Den Ausführungen wird gefolgt. NEIN</p>

<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen durch den Klimawandel, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</p>	<p>Unfall-/Störfällrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gemischen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, radioaktive Stoffen; Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen und Gemischen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i.S. des WHG, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Wenn ja: In welchem Umfang können die Mengenschwelen des Abschnittes 9 im Anhang der 4. BImSchV oder der AwSV erreicht oder überschritten werden? Ist mit dem Vorhaben ein Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind (Art und Umfang und Wahrscheinlichkeit insbesondere mit Blick auf 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung , insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i.S. des § 3 (5a) des BImSchG Wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten? Löst das Vorhaben eine erhebliche Gefahrenerhöhung aus? Werden die Vorgaben der TRAS 310 und 320 eingehalten?</p>	<p>Die schadlose Abführung von Hochwasserabflüssen ist sichergestellt.</p>	<p>Den Ausführungen wird gefolgt. NEIN</p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	<p>Ergeben sich aufgrund der in 1.5 beschriebenen Emissionen/Immissionen/Stoffeinträge Risiken? Welche?</p>	<p>Es entstehen bei ordnungsgemäßem Betrieb keine Risiken für die menschliche Gesundheit.</p>	<p>Den Ausführungen wird gefolgt. NEIN</p>

2.) STANDORT DES VORHABENS

Kriterien	Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1 Nutzungskriterien:	<p>Darstellung der möglicherweise betroffenen bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen;</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?</p> <p>Welche diesbezüglichen oder sonstige Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</p> <p>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Art und Umfang: Die bestehenden Nutzungen (Verkehr, Grünfläche mit Intensivrasen) werden nicht verändert.</p> <p>Vorbelastung: Bergsenkungsgebiet</p>
2.2 Qualitätskriterien:	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden</p> <p>Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p>Grundwasserbeschaffenheit, Geologie/Hydrologie</p> <p>Natur und Landschaft: Biologische Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft</p> <p>Umgebungsqualität Luft/Lärm: Ist der Schutz besonderer Gebiete nach §§ 47, 49 BImSchG gewährleistet?</p>	<p>Art und Umfang: Wasser</p> <p>Grundwasser: Da der Bewirtschaftungsplan einen guten mengenmäßigen Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers 277_03 angibt, stellt die Entnahme keine erhebliche Verringerung der Grundwassermenge dar.</p> <p>Oberflächenwasser: Durch das Bypass-System wird dem Eintrag von belastetem Grundwasser in den verrohrten Hahnenbach vorgebeugt.</p>
2.3 Schutzkriterien:	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:</p>	

Kriterien	Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.1 Natura-2000-Gebiete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG (s. Abschnitt 2 des BNatSchG, Verträglichkeitsprüfung nach den §§ 33 und 34 BNatSchG)	Nein : Es befinden sich keine Natura-2000 Gebiete in der näheren Umgebung.
2.3.2 Naturschutzgebiete	nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nein: Es befinden sich keine Naturschutzgebiete in der näheren Umgebung.
2.3.3 Nationalparke; Nationale Naturmonumente	nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nein: Es befinden sich keine Nationalparke oder Nationalen Naturmonumente in der näheren Umgebung.
2.3.4 Biosphärenreservate und	nach § 25 BNatSchG	Nein: Es befinden sich keine Biosphärenreservate in der näheren Umgebung
Landschaftsschutzgebiete	nach § 26 BNatSchG	Nein: Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG-4408-0028 "LSG Bauer Becks") (Minimaldistanz: 60 m) grenzt nördlich und östlich an den Ortsteil an. Da die Drainagen lokalen Grundwasseranstiegen vorbeugen sollen und eben keine Verringerung der Flurabstände im Gesamtgebiet beabsichtigt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf das LSG auszuschließen.
2.3.5 Naturdenkmäler	nach § 28 BNatSchG	Nein: Es befinden sich keine Naturdenkmäler in der näheren Umgebung.
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen	nach § 29 BNatSchG	Nein: Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen in der näheren Umgebung.
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope	nach § 30 BNatSchG	Nein: Das nächstgelegene

		<p>geschützte Biotop (BT-4408-0100-2007, Nass- und Feuchtgrünland) liegt westlich in einer minimalen Distanz von ca. 80 m. Da die Drainagen lokalen Grundwasseranstiegen vorbeugen sollen und eben keine Verringerung der Flurabstände im Gesamtgebiet beabsichtigt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf das Feuchtgrünland auszuschließen. Dieses liegt zudem durch die ungleichen Senkungen der Erdoberfläche im Vergleich zum Siedlungsbereich im Westen, der die meisten Drainagen aufweist, deutlich tiefer.</p>
<p>2.3.8 Wasserschutzgebiete</p> <p>Heilquellenschutzgebiete,</p> <p>Risikogebiete,</p> <p>Überschwemmungsgebiete</p>	<p>nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)</p> <p>nach § 53 Abs. 4 des WHG</p> <p>nach § 73 Abs. 1 des WHG</p> <p>nach § 76 des WHG</p>	<p>Nein: Der Planbereich liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets oder Wasserschutzgebiets und solche Gebiete sind auch in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen. Die Hochwasserrisiko-/gefahrenkarten zeigen bei sämtlichen Hochwasserszenarien keine Betroffenheit des Planbereichs an.</p>
<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EU-Richtlinien</p>	<p>Nein: Schlechter chemischer Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) 277_03 "Münsterländer Oberkreide" "nicht guter" chemischer Zustand sowie ein "mäßiger" ökologischer Zustand des Oberflächen-Wasserkörpers "Boye" (DE_NRW_27726_2432) > Durch Bypass-System und ordnungsgemäßem Bauablauf wird Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand der Wasserkörper vorgebeugt.</p>
<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte</p>	<p>im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes</p>	<p>Nein: Durch das Vorhaben werden keine städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Die Drainageabschnitte sollten</p>

		<p>jedoch nicht durch andere Leitungen oder Kanäle verdeckt gebaut werden, da der Neubau der Drainagen nach 30-40 Jahren erforderlich werden könnte.</p> <p>Die Siedlungsräume im Bergsenkungsgebiet profitieren von dem Vorhaben, da dem lokalen Anstieg des Grundwassers durch die geplanten Kanalsanierungen vorgebeugt wird, welches z. T. bereits 1 m unter GOK vorliegt.</p>
Kriterien	Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nein: Es liegen keine Denkmäler in der näheren Umgebung vor.

Zusammenfassung:

Besondere örtliche Gegebenheiten liegen NICHT vor.

3.) ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN

Merkmale der möglichen Auswirkung	Fachrechtlicher Maßstab	Erheblichkeit
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen (menschliche Gesundheit). Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen Merkmale von möglichen Auswirkungen.	Keine Erheblichkeit erkennbar Dem Bericht wird gefolgt.
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen Merkmale von möglichen Auswirkungen. Mit grenzüberschreitenden Wirkungen ist nicht zu rechnen.	Keine Erheblichkeit erkennbar Temporär durch Arbeitsgeräte / Fahrzeuge Dem Bericht wird gefolgt.
3.3 der Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich eine Prüfung der „Schwere und Komplexität“ von möglichen Auswirkungen.	Keine Erheblichkeit erkennbar Dem Bericht wird gefolgt.
3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher besteht auch keine nennenswerte Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.	Keine Erheblichkeit erkennbar Temporär durch Arbeitsgeräte / Fahrzeuge Dem Bericht wird gefolgt.
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher bestehen auch hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität von Auswirkungen keine Bedenken.	Keine Erheblichkeit erkennbar Dem Bericht wird gefolgt.
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es bestehen keine kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben.	Keine Erheblichkeit erkennbar Dem Bericht wird gefolgt
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich auch eine Prüfung mögliche Auswirkungen wirksam zu vermindern..	Keine Varianten und weiteren Vermeidungsmaßnahmen erkennbar Dem Bericht wird gefolgt.

4.) ERGEBNISPROTOKOLL VORPRÜFUNG

Vorhaben	Entflechtungsmaßnahme Hahnenbach Betrieb eines Drainagesystems, bzw. Grundwasserentnahme.	
Beteiligte Referate	60/5 Bo Stn. E-Mail vom 08.02.2023 60/4 Kes Stn. E-Mail vom 09.02.2023 63 UDB Stn. E-Mail vom 22.02.2023 69 fehlt 60/3.1 Be Stn. E-Mail vom 07.03.2023	
Beteiligung Träger öffentlicher Belange	keine	
Gesamtbewertung	<input checked="" type="checkbox"/> Im Rahmen der (Allgemeinen) Vorprüfung des Einzelfalls konnten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Weiterführende Untersuchungen sind nicht notwendig. Es ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben notwendig. <input type="checkbox"/> Im Rahmen der (Allgemeinen) Vorprüfung des Einzelfalls hat sich ergeben, dass vom Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen könnten. Eine Umwelt(verträglichkeits)-prüfung ist im weiteren Verfahren durchzuführen. Weitere Untersuchungen sind notwendig:	
Weitere Hinweise	keine	
aufgestellt am / Bearbeiter/in 08.03.2022, 60/3.1 Rö 8593	Gesehen und mitgezeichnet am / Bearbeiter 08.03.2022, 60/3.1 Be 6672 <i>digitale Mitzeichnung</i>	gesehen am / Vorgesetzte i. V. 08.03.2023 DF 8592 <i>digitale Mitzeichnung</i>